

Satzung der Gemeinde Tarnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.11.2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Tarnow ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Warnow-Beke“ (nachfolgend „Verband“ genannt), die entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 393), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsgebiet des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) festgesetzt. Der Hebesatz beträgt 7,48 € je Berechnungseinheit (BE). Abschläge bzw. Zuschläge des Wasser- und Bodenverbandes auf die jeweilige Nutzungsart sind in den gemäß Absatz 3 geltenden Berechnungseinheiten bzw. Gebührensätzen berücksichtigt. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Gebühr sind die katasteramtlichen Eintragungen zum 01.01. eines jeden Jahres. Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße und/oder der Nutzungsart nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gebühr beträgt für 10.000 m²

Nutzungsart	Berechnungseinheit (BE)
a) Flächen anderer Nutzung, Gebäude- und Freifläche, Bau- platz, Verkehrsbegleitfläche zum Bahngelände	2,85
b) Wald-, Wasser-, Grünland, Graben, Teich, Weiher, Unland	0,95
c) Abbau-, Garten-, Acker- und Brachland, Rückhaltebecken, Schutzfläche, Friedhof	1,90
d) Straßen, Fahr- und Fußwege, Bahn- und Eisenbahngelände	3,80

Weicht ein Grundstück von der in Satz 1 genannten Grundstücksgröße ab, erfolgt die Berechnung des Hebesatzes unter Verwendung der Berechnungseinheiten verhältnismäßig anhand der tatsächlichen m².

- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß

und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Jahren ist die Gebühr jeweils am 15. Februar des Jahres fällig.

(3) Der Bescheid kann mit anderen Abgaben der Gemeinde zusammengefasst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetz M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Tarnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Warnow-Beke“ und „Nebel“, für den Teil der den Wasser- und Bodenverband „Warnow-Beke“ betrifft, außer Kraft.

Tarnow, den 01.12.2015

(LS)

Gemeinde Tarnow
- Bürgermeister -

Anlage

Kalkulation der Gebühr

Kalkulation Beiträge Wasser- und Bodenverband Gemeinde Tarnow für das Jahr 2015 für den Wasser- und Bodenverband „Warnow-Beke“

Die Kalkulation erfolgt auf Grundlage des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow - Beke“ vom 18.02.2015 für das Jahr 2015.

Die Gebühr besteht aus zwei Teilen und wird auf eine noch zu erklärende Beitragseinheit (BE) bezogen:

1. der Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung und
2. dem Verwaltungskostenanteil.

Je Beitragseinheit ergibt sich für 2015 ein Betrag von 7,48 €.

Erläuterung zu 1.: Hier handelt es sich um den vom Wasser- und Bodenverband „Warnow-Beke“ im Bescheid festgelegten Beitragssatz von 6,80 € je BE (siehe Bescheid vom WBV „Warnow-Beke“ vom 18.02.2015 für das Jahr 2015 mit 2.587,99 BE.

Erläuterungen zu 2.: Hier wird ein pauschaler Verwaltungskostenzuschlag von 10 % auf den Beitrag des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“ erhoben.

Erläuterungen zu Beitragseinheiten (BE):

Die Berechnung der BE ist identisch mit der des WBV. Die Beitragseinheit berechnet sich immer ausgehend von einer Fläche und wird für Bescheidzwecke m²-genau für jede Nutzungsart eines jeden Grundstücks errechnet. Diese Fläche wird zunächst immer mit einem der Beitragsklasse entsprechenden Faktor multipliziert (hier: 1,9). Die Beitragsklasse wiederum ist abhängig von der zu unterhaltenden Grabenlänge in der Gemeinde bezogen auf einen Hektar (hier 18,27 m/ha). Je nach Nutzungsart kann diese Fläche mit einem Zu- oder Abschlag belegt oder ohne nutzungsartabhängigen Zu- oder Abschlag sein.

Nutzungsart	Zu-/Abschlag
a) Flächen anderer Nutzung, Gebäude- und Freifläche, Bau- platz, Verkehrsbegleitfläche zum Bahngelände	Zuschlag 50 %
b) Wald-, Wasser-, Grünland, Graben, Teich, Weiher, Unland	Abschlag 50 %
c) Abbau-, Garten-, Acker- und Brachland, Rückhaltebecken, Schutzfläche, Friedhof	ohne Zu- oder Abschlag
d) Straßen, Fahr- und Fußwege, Bahn- und Eisenbahngelände	Zuschlag 100 %

Beispiel: 1 ha Gebäudefläche (Nutzungsart Nr. a))

=1 ha * 1,9 (Faktor entsprechend Beitragsklasse 10) * 1,5 (50 %-iger Zuschlag) = 2,85 BE

Beispiel: 1 ha Wald (Nutzungsart Nr. b))

=1 ha * 1,9 (Faktor entsprechend Beitragsklasse 10) * 0,5 (50 %-iger Abschlag) = 0,95 BE

Beispiel: 1 ha Acker (Nutzungsart Nr. c))

=1 ha * 1,9 (Faktor entsprechend Beitragsklasse 10) * 1,0 (ohne Auf- oder Abschlag) = 1,90 BE

Beispiel: 1 ha Straßen (Nutzungsart Nr. d))

=1 ha * 1,9 (Faktor entsprechend Beitragsklasse 10) * 2,0 (100 %-iger Zuschlag) = 3,80 BE

Bekanntmachung

Hiermit wird die vorstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gemäß § 48 Abs. 3 der KV M-V wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung und ihre Anlagen nehmen kann.

Bützow, den 06.01.2016